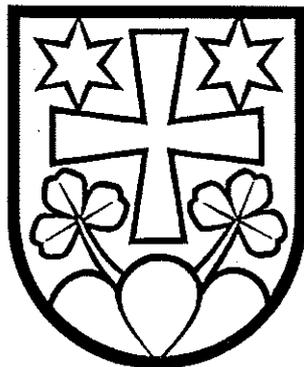


**Reglement
für die Aufgabenübertragung an die
Einwohnergemeinde Wiedlisbach
im Bereich Feuerwehr**



**Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung Attiswil
vom 7. Dezember 2009**

Gemäss Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz beschliesst die Einwohnergemeinde Attiswil folgendes

Reglement für die Aufgabenübertragung an Dritte im Bereich der Feuerwehr

Anschluss	<p>Art. 1 Die Einwohnergemeinde Attiswil schliesst sich im Bereich der Feuerwehr vollumfänglich der Einwohnergemeinde Wiedlisbach an und unterstellt sich deren Feuerwehrkommando.</p>
Anwendbares Recht	<p>Art. 2 Der Bereich der Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Wiedlisbach.</p>
Feuerwehrdienstpflicht	<p>Art. 3 Feuerwehrdienstpflicht und -dienstleistung, Befreiung von der Feuerwehrdienstpflicht und der Ersatzabgabepflicht, Rekrutierung und Ausbildung richten sich nach den kantonalen Vorgaben und nach den Feuerwehrbestimmungen der Sitzgemeinde Wiedlisbach.</p>
Ersatzabgabe	<p>Art. 4 ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen vom 20. bis zum 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe. ² Die Bemessung basiert auf dem Staatssteuerbetrag aufgrund eines vom Gemeinderat Attiswil jeweils mit dem Voranschlag festgelegten Prozentsatzes. ³ Die minimale sowie die maximale Pflichtersatzabgabe wird vom Gemeinderat Attiswil festgelegt. Sie darf jedoch den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz und Höchstbetrag nicht überschreiten. ⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsamen Staatssteuerbetrag berechnet</p>

⁵ Bei der Festlegung der Ersatzabgabe werden die in der eigenen oder nachweislich in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre berücksichtigt:

- bis 5 Jahre keine Ermässigung
- 6 bis 10 Dienstjahre 40 % Ermässigung
- 11 bis 20 Dienstjahre 70 % Ermässigung
- 21 bis 30 Dienstjahre 100 % Ermässigung.

Die Reduktion der Ersatzabgabe gilt sinngemäss auch für die Ehegatten.

Finanzierung
Finanzierungsgrundsätze

Art. 5

¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der Gebäudeversicherung,
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- d) Rückerstattungen von Einsatzkosten,
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

² Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten (Beitrag an die Gemeinde Wiedlisbach),
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen von getätigten Investitionen),
- c) interne Verrechnungen.

Spezialfinanzierung

Art. 6

¹ Die Aufgabe der Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

² Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

³ Innert 8 Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Verantwortlichkeit

Art. 7

Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Gemeinde Wiedlisbach und nach dem kantonalen Recht.

Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Wiedlisbach auch für die Einwohnergemeinde Attiswil die entsprechenden Verfügungen.

Strafrecht

Art. 8

Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Wiedlisbach im Bereich der Feuerwehr gelten auch für die Gemeinde Attiswil.

Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Wiedlisbach auch für die Einwohnergemeinde Attiswil die entsprechenden Verfügungen.

Rechtspflege

Art. 9

Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Wiedlisbach sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Wiedlisbach auch für die Einwohnergemeinde Attiswil die entsprechenden Verfügungen.

Vertrag über die Zusammenarbeit

Art. 10

Der Gemeinderat von Attiswil wird ermächtigt und beauftragt, die Details der Aufgabenübertragung in einem Anschlussvertrag mit dem zuständigen Organ der Einwohnergemeinde Wiedlisbach zu regeln.

Aufhebung bisheriger Reglemente

Art. 11

Das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Attiswil vom 26. November 2007 wird ersatzlos aufgehoben.

Ebenfalls aufgehoben wird die Gebührenordnung zum Feuerwehrreglement des Gemeinderates vom 10. Dezember 2007 mit den seitherigen Änderungen.

Inkrafttreten

Art. 12

Das Aufgabenübertragungsreglement tritt per 01.01.2010 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung Attiswil vom 7. Dezember 2009 beraten und beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde Attiswil

Der Präsident:


Daniel Zumstein

Die Sekretärin:


Erika Felber

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage bekannt.

Attiswil, 7. Dezember 2009

Die Gemeindeschreiberin:



Erika Felber